

Grundstückseigentümer/Bauherr (Name, Vorname bzw. Firma)

Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

Versickern von Niederschlagswasser - Prüfkriterien Erlaubnisfreiheit

Das Versickern von Niederschlagswasser bedarf grundsätzlich einer Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). In bestimmten Fällen ist jedoch keine Erlaubnis erforderlich. Die Anforderungen an das erlaubnisfreie Versickern sind für Sachsen in der Erlaubnisfreiheitsverordnung (ErlFreihVO) geregelt. Der Bauherr, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte prüft eigenverantwortlich, ob die Voraussetzungen für die erlaubnisfreie Versickerung erfüllt sind. Das Ergebnis soll schriftlich festgehalten und den Bauunterlagen beigelegt werden. Die folgende Checkliste bezieht sich auf die Regelungen der §§ 3 bis 6 ErlFreihVO und soll die Prüfung nachvollziehbar gestalten.

	Erlaubnisfreie Versickerung	Erlaubnispflichtige Versickerung
Das zu versickernde Niederschlagswasser ist	<input type="checkbox"/> nicht häuslich, landwirtschaftlich oder in anderer Weise gebraucht worden und <input type="checkbox"/> nicht mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt worden	<input type="checkbox"/> häuslich, landwirtschaftlich, gewerblich oder in anderer Weise gebraucht worden und/oder mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt
Das Niederschlagswasser stammt von folgenden Flächen	<input type="checkbox"/> Dächer, Terrassen und sonstige befestigte Flächen außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten <input type="checkbox"/> nicht gewerblich, handwerklich oder industriell genutzten Grundstücksflächen <input type="checkbox"/> Wohnstraßen, Rad-, Gehwege <input type="checkbox"/> nicht von kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dächern	<input type="checkbox"/> gewerblich genutzten Flächen <input type="checkbox"/> Hofflächen, Dächer in Industrie- und Gewerbegebieten oder vergleichbarer Nutzung <input type="checkbox"/> kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dächern
Lage der Versickerungsanlage	<input type="checkbox"/> auf dem Grundstück des Niederschlagswasseranfalls <input type="checkbox"/> auf in gemeindlichen Satzungen besonders dafür ausgewiesenen Flächen, sofern das Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde hergestellt worden ist <input type="checkbox"/> außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten <input type="checkbox"/> außerhalb von Gebieten mit schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen (z. B. Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen) gem. Bundesbodenschutzgesetz	<input type="checkbox"/> außerhalb des Grundstücks des Niederschlagswasseranfalls <input type="checkbox"/> Versickerung des Niederschlagswassers mehrerer Grundstücke außerhalb von in gemeindlichen Satzungen ausgewiesenen Flächen <input type="checkbox"/> innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten <input type="checkbox"/> innerhalb von Gebieten mit schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen (z. B. Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen) gem. Bundesbodenschutzgesetz

Anforderungen an das schadloze Versickern	eingehalten
Bemessung, Gestaltung und Betrieb der Versickerungsanlage entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DWA-A 138).	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ein ausreichender Abstand zwischen Sohle der Versickerungsanlage und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ist eingehalten (mind. 1 m)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist gewährleistet.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sofern mehrere Möglichkeiten zur Versickerung bestehen, ist die Lösung gewählt, die im höheren Maße das Schutzpotential des Bodens einbezieht (möglichst über die belebte Bodenzone, möglichst große Sickerfläche).	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Ergebnis

- Alle Anforderungen an die Erlaubnisfreiheit und an das schadloze Versickern sind erfüllt. Die Versickerung des Niederschlagswassers kann erlaubnisfrei erfolgen.
- Eine oder mehrere Anforderungen an die Erlaubnisfreiheit sind nicht erfüllt. Für die Versickerung des Niederschlagswassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.
(Antragsformular unter Stadt Chemnitz - Formulare - Versickerung)

Im Bereich von Trinkwasserschutzgebieten ist zusätzlich für die Errichtung und den Betrieb eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

Chemnitz, den _____

Unterschrift Bauherr/Eigentümer

Unabhängig vom Ergebnis dieser Prüfung müssen die Festsetzungen zur Niederschlagswasserbeseitigung in Bebauungsplänen beachtet werden. Festsetzungen im Bebauungsplan haben Vorrang.

Bei Fragen steht die untere Wasserbehörde zur Verfügung:
Stadt Chemnitz, Umweltamt, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz
Tel. 0371 488-3627, E-Mail: umweltamt@stadt-chemnitz.de

Hinweis:

Mit diesem Formular werden personenbezogene Daten erhoben, welche durch die Stadt Chemnitz im Rahmen des Vollzugs des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) verarbeitet und nach Wegfall des Verarbeitungszwecks unter Beachtung der bestehenden Aufbewahrungsfristen gelöscht werden.

Eine ausführliche Datenschutzrechtliche Information finden Sie im Anhang.

Anhang:

Datenschutzrechtliche Informationen

Datenschutzrechtliche Informationen nach Artikel 13 Abs. 1 und 2 DSGVO

zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Chemnitz im Zusammenhang mit:

Versickerung von Niederschlagswasser – Prüfung auf Erlaubnisfreiheit

Die dazu erforderlichen Daten werden direkt bei Ihnen erhoben.

Die nachfolgenden Angaben sollen Sie insbesondere darüber informieren, wie die Stadt Chemnitz mit Ihren Daten umgeht und welche Rechte und Pflichten Sie in diesem Zusammenhang haben. So wird eine transparente und faire Datenverarbeitung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), sichergestellt.

1 Verantwortliche/r für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in o. g. Angelegenheit ist:

Stadt Chemnitz
Umweltamt
09106 Chemnitz

Telefon: 0371 488-3601
E-Mail: umweltamt@stadt-chemnitz.de

2 Datenschutzbeauftragte/r

Stadt Chemnitz
Datenschutzbeauftragte
09106 Chemnitz

Telefon: 0371 488-0
Fax: 0371 488-1992
E-Mail: datenschutz@stadt-chemnitz.de

3 Zweck der Verarbeitung

Die Stadt Chemnitz verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten zu folgenden/m Zweck/en:

Bearbeitung Ihrer Anfrage nach WHG und SächsWG

4 Rechtsgrundlagen

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von:

Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO, § 88 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 90 und 110 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)

Darüber hinaus ist gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn Sie Ihre Einwilligung erteilt haben.

5 Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Der Verarbeitungszweck erfordert die Offenlegung der Daten an Dritte, wie z. B. andere Ämter der Stadt Chemnitz oder Behörden und Stellen außerhalb der Stadtverwaltung.

ja nein

Empfänger der personenbezogenen Daten können vorliegend sein:

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer erfolgt nicht.

6 Dauer der Speicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung von bestehenden Aufbewahrungsfristen zur Bearbeitung des Verarbeitungszwecks erforderlich ist. Danach werden Ihre Daten gelöscht. Soweit das Umweltamt verpflichtet ist, Unterlagen dem Stadtarchiv zur Übernahme anzubieten, ist eine Löschung oder Vernichtung erst zulässig, nachdem die Unterlagen dem Stadtarchiv angeboten worden sind.

7 Betroffenrechte

Sie haben das Recht, von der Stadt Chemnitz eine Bestätigung zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die Sie betreffen, verarbeitet werden. Liegt eine solche Verarbeitung vor, kann auf Antrag Auskunft über alle verarbeiteten Daten verlangt werden (Art. 15 DSGVO).

Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zudem folgende Rechte zu:

- Recht auf Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 21 DSGVO)

8 Beschwerderecht

Sie haben nach Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Aufsichtsbehörde ist:

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte
Postfach 12 00 16
01001 Dresden.

9 Verpflichtung zur Bereitstellung

- Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Bearbeitung des o. g. Zwecks erforderlich.

Sie ist dafür gesetzlich vorgeschrieben.

ja, Rechtsgrundlage dafür ist:

nein

- Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich.

Die Nichtbereitstellung der Daten hätte folgende Konsequenz:

Die Bearbeitung der Anfrage ist nicht möglich.

10 Entscheidungsfindung

Es erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung.

11 Weitere Informationen

Weitergehende allgemeine Informationen erhalten Sie unter anderem auf der Internetseite des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, <http://www.saechsdsb.de>.